

## Sachverhalt

### Der Allgemeine Sozialdienst im Jugendamt (ASD)

---

#### 1 Der Auftrag des Allgemeinen Sozialdienstes im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Der gesetzliche Auftrag des Allgemeinen Sozialdienstes ergibt sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch – SGB – VIII). Der § 1 SGB VIII stellt dabei eine Leitnorm dar:

**§ 1 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe** beschreibt die Rechte und Ansprüche junger Menschen wie folgt:

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

**Weitere gesetzliche Grundlagen** finden sich in den Sozialgesetzbüchern, insbesondere einschlägig die Sozialgesetzbücher I und X als verwaltungsrechtlicher Rahmen, das SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe und das SGB XII bei den Abgrenzungsfragen im Bereich der Eingliederungshilfe. Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften zur Regelung der elterlichen Sorge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Übergeordnete Grundlagen ergeben sich aus der Gemeindeordnung und dem Grundgesetz.

Kommunen haben eine grundsätzliche Verpflichtung für ihre Bürgerinnen und Bürger, alle das „Dasein“ (physisch, psychisch und materiell) bedrohenden Tatbestände abzuwenden. Für junge Menschen und ihre Familien ist die Bezirkssozialarbeit die kommunale Instanz, bei der diese Tatbestände häufig zuerst bekannt werden und die die Hilfen einleitet und koordiniert.

Von den **Leitlinien** des Orientierungsrahmens für eine nachhaltige Jugend-, Familien-, Bildungs- und Sozialpolitik in Nürnberg **des Referates für Jugend, Familie und Soziales** sind folgende für den ASD von unmittelbarer Bedeutung :

- Familie stärken
- Erziehung unterstützen, Bildung ermöglichen
- Rechte von Kindern und Jugendlichen durchsetzen
- Armut bekämpfen und verhindern
- Kommunale Beschäftigungspolitik gestalten
- Zivilgesellschaft aktivieren – Verantwortung aller einfordern
- Soziale Nahräume entwickeln: Stadtteile als Erfahrungs- und Bildungsräume gestalten, integrierte Strategien anwenden
- Integration leben
- Gender-Perspektiven entwickeln – Geschlechtergerechtigkeit anstreben.

Der Allgemeine Sozialdienst war bis Ende 2006 ein eigenständiges, für alle sozialen Belange der Bürgerschaft zuständiges Amt im Referat für Jugend, Familie und Soziales. Diese Organisationsform des kommunalen Sozialdienstes bestand in Nürnberg seit 1922; damals als „Familienfürsorge“, ab den 50iger Jahren als „Familienhilfe“; 1995 wurde die Dienststelle – entsprechend der inzwischen bundesweit üblichen Bezeichnung für die Bezirkssozialarbeit – in „Allgemeiner Sozialdienst (ASD)“ umbenannt.

2006 wurde im Zuge der Reorganisation des Geschäftsbereiches Jugend, Familie und Soziales (Referat V) die Neuorganisation des ASD beschlossen, ab Anfang 2007 wurde die Neuorganisation umgesetzt. Für Bürgerinnen und Bürger sowie für interne und externe Kooperationspartner besteht eine klare und einfache Regelung zur Feststellung der Zuständigkeit:

**Der ASD im Jugendamt ist für alle Lebensgemeinschaften und Familien in Nürnberg zuständig, in denen Kinder und junge Menschen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr leben.**

Der für Erwachsene zuständige sozialpädagogische Fachdienst (SFD) ist dem Sozialamt zugeordnet. Er ist auch Anlaufstelle für Seniorinnen und Senioren in sozialen Notlagen.

**Der SFD im Sozialamt ist für alle anderen Bürgerinnen und Bürger bei sozialen Problemlagen Ansprechstelle.**

## 2 Der ASD: Dienstleister in Fragen des Aufwachsens und Garant für das Kindeswohl

### 2.1 Beratung und Hilfe als Dienstleister

Im Zusammenspiel der sozialen Dienste und Einrichtungen einer Kommune kommt dem Allgemeinen Sozialdienst als sozialpädagogischem **Basisdienst** eine zentrale Rolle zu. Die unmittelbare Kenntnis der Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familie und der Strukturen „vor Ort“ ermöglicht frühzeitige Beratung und bei Bedarf das Einleiten und Koordinieren von vorbeugenden Interventionen und Hilfen. Dabei versteht sich der Allgemeine Sozialdienst primär als **Dienstleister**, der mit seinem Spektrum an Hilfe- und Unterstützungsangeboten die Integration junger Menschen und ihrer Familien und deren Teilhabe an den gesellschaftlichen Prozessen unterstützt.

### 2.2 Das Kindeswohl sichern (Garantenstellung)

Neben diesem Paradigma, das SGB VIII als Leistungsgesetz mit individuellen Rechtsansprüchen zu vollziehen, ergibt sich im Rahmen des staatlichen **Wächteramtes** (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) für den Allgemeinen Sozialdienst die Aufgabe, bei fehlender Mitwirkung und Kooperation Sorgeberechtigter zum Wohle des Kindes bei Gefährdungstatbeständen das Familiengericht anzurufen und sorgerechtsbeschränkende Maßnahmen zu initiieren.

Die Wahrnehmung der **Garantenstellung** des ASD gegenüber Kindern bei Kindeswohlgefährdung stellt eine Ausnahme vom Prinzip der Freiwilligkeit dar: Hier kann im rechtlich vorgegebenen Rahmen und mit fachlicher Begründung auch ohne Zustimmung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zum Schutze von Kindern gehandelt werden. Denn es gibt in Nürnberg keinen Zweifel, dass das Angebot sich nicht nur auf Hilfe ausrichten kann, über die die Eltern im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG entscheiden können, sondern es sind auch notfalls Eingriffe in die Rechtsposition der Eltern bei Kindeswohlgefährdung unvermeidbar.

Im Kontext Kinderschutz bewegt sich die ASD-Fachkraft ständig im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle, zwischen Beteiligung und Eingriff. Auch im Falle nachgewiesener Kindesmisshandlung durch die Eltern ist individuell abzuwägen, ob durch geeignete Hilfeangebote die Eltern befähigt werden können, künftig gewaltfrei zu erziehen. Dabei wird immer wieder die Erfahrung gemacht, dass die überwiegende Mehrheit der Eltern ihre Kinder lieben und sie gut erziehen wollen. Vielfach sind sie aber mit ihrer Alltagsbewältigung und den Anforderungen an Erziehung in einer modernen Gesellschaft überfordert. Gewalt in der Erziehung ist dann oftmals Ausdruck dieser Überforderung und Hilflosigkeit, aber auch Anlass, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Diese strukturelle Ambivalenz – einerseits das von Freiwilligkeit getragene Annehmen von Unterstützung und Hilfe als wesentliches Selbstverständnis sozialer Arbeit und andererseits die Durchsetzung der Rechte von Kindern auch gegen den Willen der Eltern – ist ein markantes Merkmal der Arbeit des ASD, die sich nur durch ein Höchstmaß an Professionalität handhaben lässt.

### 2.3 Weitere fachliche Kennzeichen des ASD

Der ASD ist nach dem **sozialräumlichen Prinzip** organisiert. Jede Sozialpädagogin bzw. jeder Sozialpädagoge ist für ein bestimmtes Gebiet (Bezirk) zuständig, deshalb auch die Bezeichnung Bezirkssozialpädagoge/in. Die Arbeit soll möglichst **lebensweltorientiert** und **bürgernah** sein, d.h. die leichte Zugänglichkeit (Niederschwelligkeit) für die Bürgerinnen und Bürger ist ein wichtiges Anliegen. So gibt es eine tägliche Sprechstunde, die ohne Voranmeldung wahrgenommen werden kann, die Bezirkssozialpädagoginnen und Bezirkssozialpädagogen bieten sowohl Gesprächstermine in den Diensträumen als auch Hausbesuche bei den Familien an. Dieser **aufsuchende Arbeitsansatz** ist ein konstituierendes Merkmal von Bezirkssozialarbeit und unterscheidet diese von nahezu allen anderen öffentlichen Dienstleistungen. Die Dienstsitze der Regionen sind dezentral angesiedelt und ohne große Wegezeiten erreichbar.

In der Arbeit mit den Familien wird Wert gelegt auf die **aktive Beteiligung** der Betroffenen am Beratungsprozess, auf eine wertschätzende und transparente Haltung ihnen gegenüber. Der ASD arbeitet mit vielen Familien in prekären Lebenssituationen zusammen, die schon wiederholt Situationen des Scheiterns erlebt haben. Ein respektvoller Umgang mit dem Adressaten der Hilfe ist zentrales Element in der Arbeit des ASD.

Die **Mitwirkung** der Hilfe- und Unterstützung suchenden Menschen am Beratungs- und Hilfeprozess ist elementare Voraussetzung für dessen Gelingen.

Die Einhaltung von **Datenschutz-** und Schweigepflichtbestimmungen ist ein weiteres selbstverständliches Prinzip in der Arbeit des ASD.

#### Fallbeispiel für eine mehrjährige Betreuung

Ein Ehepaar mit drei Kindern im Alter von 11 J., 6 J., 2 J. (Stand 2000). Die Familie wurde der Bezirkssozialpädagogin (BSP) durch eine Meldung von Nachbarn bekannt, dass die Wohnung verwahrlost sei und Frau X. mit den Kindern nicht zurecht komme. Daraufhin erste Kontaktaufnahme. Wohnung ziemlich verwahrlost, Müllberge überall, unaufgeräumtes Geschirr, Essensreste, Betten im Kinderzimmer nicht überzogen. Frau X. gab an, dass ihr Mann in Hamburg arbeite und nur einmal im Monat nach Hause komme. Außerdem habe sie mit ihrem großen Sohn große Probleme. Er habe bereits einmal gestohlen und folge ihr überhaupt nicht.

Drei Beratungsgespräche im wöchentlichen Abstand, jeweils als Hausbesuch. Es wurde sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) angedacht, allerdings wollte Frau X. dies nicht. Der älteste Sohn wurde für die soziale Gruppenarbeit angemeldet, dieses Angebot nahmen die Eltern an. Ansonsten fanden in ca. einem Zeitraum von ¼ Jahr wöchentliche Hausbesuche statt um Frau X. dabei zu unterstützen ihre Wohnung aufzuräumen, den regelmäßigen Kindergartenbesuch der mittleren Tochter zu fördern, sowie den kleinen Sohn im Kindergarten anzumelden. Es konnte im Rahmen dieser vierteljährlichen Betreuung durch den ASD erreicht werden, dass die Wohnung in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand war, der große Sohn einen Platz in der sozialen Gruppenarbeit bekam und diese besuchte, die mittlere Tochter regelmäßig den Kindergarten besuchte und der kleine Sohn für einen Kindergartenplatz vorgemerkt war.

Des Weiteren wurde eine Testung der mittleren Tochter veranlasst, da hier eine Sprachverzögerung durch die BSP bemerkt wurde. Es stellte sich heraus, dass die richtige Einrichtung ein Sprachheilkindergarten ist. Die Anmeldung und das Verfahren wurden ebenfalls in die Wege geleitet. Es folgten danach sporadische Beratungsgespräche mit der Familie in ca. 4-wöchigem Abstand.

2002 kehrte der Vater aus Hamburg nach Nürnberg zurück, und kurze Zeit darauf verließ die Mutter die Familie. Der Vater, der noch keine Arbeit gefunden hatte, kümmerte sich fortan als allein erziehender Vater um seine drei Kinder. Da er bislang wenig Erfahrung mit Kindererziehung hatte, folgte eine erneute intensive Beratungstätigkeit zwischen dem Vater und dem ASD. Im ersten halben Jahr nach der Trennung fanden wöchentlich bis zweiwöchentlich Beratungsgespräche statt.

Der mittlerweile 14-jährige Sohn zeigte massive Verhaltensauffälligkeiten und wurde wegen einer schweren Körperverletzung von der Schule ausgeschlossen. Der Vater gab an, dass er nicht mehr mit ihm zurechtkomme. Sein Sohn zeigte massive Auffälligkeiten, stahl, schwänzte die Schule und kam nicht nach Hause. Es wurde eine Heimunterbringung veranlasst. Ursprünglich war eine Rückführung zum Vater angedacht, es stellte sich im Verlauf der Unterbringung aber dann doch heraus, dass dies nicht möglich war.

Der älteste Sohn ist immer noch fremduntergebracht, ist 19 Jahre alt und macht derzeit eine Fachwerkerausbildung in einer großen Jugendhilfeeinrichtung in der Nähe von München. Es scheint, dass dieser sich soweit gefangen hat, dass es möglich sein wird, ihn mit einer bestandenen Fachwerkerausbildung nächstes Jahr in die Selbständigkeit zu entlassen.

Es erfolgte unterdessen die Scheidung der Eltern. Die Mutter wendete sich vollkommen von ihren Kindern ab, und es besteht bis heute keinerlei Kontakt der Mutter zu ihren Kindern. Mittlerweile lernte Herr X. eine neue Frau kennen und hat mit dieser neuen Lebensgefährtin ein gemeinsames Kind, das im Januar 2005 geboren wurde. Zeitweise war nicht absehbar, ob die Versorgung des Säuglings in der Familie gewährleistet sein würde.

Deshalb wurde Anfang 2005 mit der Familie eine sozialpädagogische Familienhilfe vereinbart, die in den Jahren 2005 und 2006 im Einsatz war, geleistet durch einen freien Träger der Jugendhilfe.

Seit Beendigung dieser Arbeit in der Familie übernimmt die BSP die Betreuung wieder alleine. Es finden mit der Familie seit diesem Zeitpunkt entweder in wöchentlichen, zwei- oder dreiwöchigen Abständen Gespräche statt, entweder in Form von Hausbesuchen oder kurzen telefonischen Beratungen. Die zweitgeborene Tochter besucht mittlerweile die Sprachheilschule, hat sich dort gut etabliert und erzielt gute Noten. Der dritte Sohn besucht eine Einrichtung der Lebenshilfe und entwickelt sich im Moment auch sehr gut. Das jüngste Kind, 2005 geboren, wird ab September 2008 in den Kindergarten gehen.

Die Familie wird in allen Dingen durch die BSP des ASD beraten. Es handelt sich hierbei um wirtschaftliche Angelegenheiten wie z.B. Finanzierung einer Ferienfahrt oder Renovierung der Wohnung. In diesem Zusammenhang werden Absprachen mit der Arge getroffen, sowie unter Umständen Spendenmöglichkeiten ausgeschöpft. Es erfolgt eine Vernetzung mit der Sprachheilschule, dem dazu gehörigen Hort. Außerdem finden Kontakte mit der Lebenshilfe statt. Hier wurden Vereinbarungen getroffen, dass der ASD regelmäßig Rückmeldungen über die Entwicklung der Kinder erhält. Des Weiteren weiß Herr X., dass er jederzeit mit allen Fragen oder Anfragen von Behörden, Ausfüllen von Formularen Unterstützung bei der zuständigen BSP findet.

Es wurde um die Familie herum ein funktionierendes Netzwerkes geschaffen, das greift, sobald es zu problematischen Situationen in der Familie kommt, so dass rechtzeitig vor Eskalationen Hilfe und Unterstützung gewährt werden kann.

Für die Knüpfung und Pflege dieses Netzwerkes ist die Bezirkssozialpädagogin des ASD hauptverantwortlich.

**Hinweis:** einen plastischen Bericht über den Alltag der Bezirkssozialarbeit liefert der Artikel „Die verhinderten Retter vom Jugendamt“ der Wochenzeitung DIE ZEIT, Ausgabe 22/2008, S. 15, siehe im Internet: <http://www.zeit.de/2008/22/Jugendamt> oder ZEIT ONLINE, Archiv Nr. 22/2008

## 3 Die Aufgaben des ASD

Der ASD im Jugendamt nimmt im Wesentlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahr; für Eltern und andere, die mit den jungen Menschen in Lebensgemeinschaft leben, ist er aber auch für alle anderen sozialen Problemlagen die zuständige Ansprechstelle. Deswegen wurde die Bezeichnung Allgemeiner Sozialdienst beibehalten; ein weiterer Grund ist, dass die Bezirkssozialarbeit der Jugendhilfe auch in vielen anderen Städten und in der Fachliteratur als ASD benannt ist.

### 3.1 Aufgabenspektrum

Der ASD ist **der sozialpädagogische Basisdienst** für alle Familien mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 21 Jahren. Er unterscheidet sich von spezialisierten Beratungsstellen durch sein breitgefächertes Aufgabenspektrum.

#### 3.1.1 Kinderschutz nach § 8a SGB VIII, einschließlich Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII

Schon immer war es Aufgabe des ASD, die Garantenstellung des Jugendamtes wahrzunehmen, d.h., Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch zu schützen. Diese Aufgabe wurde 2005 durch die Einführung des § 8a im SGB VIII konkretisiert bzw. rechtlich auf ein neues Fundament gestellt und steht spätestens seit dem Fall „Kevin“ im Jahr 2006 stark in der öffentlichen Diskussion.

Für die Bearbeitung von Mitteilungen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung gilt für alle Fachkräfte des ASD ein verbindliches Verfahren. Diese Fälle haben oberste Priorität in der Bearbeitung, es ist der fachliche Austausch im kollegialen Team sowie die Einbeziehung der Dienstvorgesetzten unabdingbar vorgesehen, die ggf. sofortigen Hausbesuche bei gewichtigen Hinweisen finden in der Regel durch zwei Fachkräfte statt.

Der Kinderschutz erfordert von den Fachkräften oft eine schwierige und konflikträchtige Entscheidung auf der Grundlage einer umfassenden Erhebung der Situation, er verlangt neben einer hohen Fachlichkeit große Flexibilität (die Tagesplanung muss u.U. komplett umgestellt werden) und psychische Belastbarkeit. Die Fachkräfte müssen auf Widerstände von Eltern reagieren, mit Erwartungen des Umfeldes (Nachbarn, Lehrer, Großeltern, ...) umgehen und sehr gründlich abwägen, ob ungerechtfertigte Vorwürfe gegen die Eltern vorliegen oder eine tatsächliche Gefährdung des Kindeswohles. Fehleinschätzungen in beide Richtungen können fatale Folgen haben, überaus sensibles Vorgehen ist erforderlich.

Nach der Einführung des § 8a SGB VIII wurden die fachlichen Qualitätsanforderungen im Bereich des Kinderschutzes bei der Durchführung und der Dokumentation deutschlandweit in den Allgemeinen Sozialdiensten und so auch beim ASD in Nürnberg wesentlich erhöht. Die Risikoabschätzung erfolgt seitdem durch zwei Fachkräfte und die obligatorische Dokumentation der Mitteilung und des Ergebnisses der Risikoabschätzung durch Anwendung der Kinderschutzbögen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass diese Maßnahmen die Chancen erhöhen, Fälle von Kindeswohlgefährdung möglichst früh zu erkennen und notwendige Maßnahmen zu ergreifen – auch wenn es eine 100%ige Sicherheit nie geben kann. Das Anheben der Qualitätsstandards erfordert entsprechend mehr Personalkapazität. Dadurch erhöhte sich der erforderliche Zeitaufwand ebenfalls. Der Ausbau des „Frühwarnsystems“ und der entsprechend auszugestaltenden „frühen Hilfen“ lässt eine noch häufigere Inanspruchnahme des ASD erwarten, sowohl durch mehr Verdachtsmeldungen auf Kinderschutzfälle (Kultur des Hinschauens) als auch durch intensivere Kooperation mit anderen Diensten und Institutionen.

#### 3.1.2 Beratung in erzieherischen Fragen

Hierunter fallen unterschiedlichste Fragestellungen und unterschiedlich intensive Beratungsprozesse. Es kann die einmalige Beratung einer neu zugezogenen Familie über die Angebote für Kinder im Stadtteil sein, aber auch die mehrjährige Begleitung einer alleinerziehenden Mutter in ihrer Erziehungsaufgabe. Es fällt die Beratung von Jugendlichen darunter, die sich von ihren Eltern zu stark reglementiert fühlen, oder die Frage von Eltern über die angemessene Höhe des Taschengeldes für ihr Kind oder den Umgang mit Fernsehkonsum. Lehrkräfte wenden sich an den

ASD, wenn sie erkennen, dass Eltern überfordert sind, den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder zu gewährleisten, oder es gehen sog. Ereignismeldungen der Polizei ein, wenn strafunmündige Kinder z.B. beim Ladendiebstahl entdeckt werden.

Der Beratungsauftrag ergibt sich insbesondere aus § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie. Die Beratungsinhalte spiegeln zeitgemäße pädagogische Standards wider. Zu verschiedenen Fragen der Erziehung gibt es darüber hinaus Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes, die in die Beratung durch den ASD einfließen.

### **3.1.3 Frühe Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie**

Von besonderer Bedeutung für die Arbeit des Allgemeinen Sozialdienstes sind die Leistungen, die im zweiten Abschnitt des SGB VIII „Förderung der Erziehung in der Familie“ vorgesehen sind. Der Ausbau früher Hilfen, insbesondere von Elterntrainingsprogrammen, Angeboten für junge Eltern mit kleinen Kindern, für Alleinerziehende und Familien mit Migrationshintergrund ist eine zentrale Säule, auf der die Arbeit des Allgemeinen Sozialdienstes ruht. Insofern entsteht hier eine weitere wesentliche Steuerungsgröße, um quantitativ, aber auch qualitativ und passgenau die Angebotsstruktur mit zu formen.

Bewährt haben sich Programme wie etwa PAT (Parents as Teachers), Opstaple, HIPPIY, Starke Eltern - Starke Kinder. Elterntrainingsprogramme haben einen sehr hohen präventiven Wert. In vielen Fällen dienen sie, weitergehende Hilfen zu vermeiden, sie unterstützen die soziale Integration der Kinder und der Eltern und beugen letztlich auch der Entstehung von Gefährdungsmomenten für Kinder vor.

### **3.1.4 Beratung und Vermittlung bei Fragen zu elterlicher Sorge und Umgangsrecht anlässlich Trennung und Scheidung, einschließlich Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren**

Der ASD unterstützt die Eltern dabei, ein einvernehmliches Konzept für ihre Elternschaft nach einer Trennung zu entwickeln, zwischen dem Paarkonflikt in Zusammenhang mit der Trennung und der künftigen Elternschaft zu unterscheiden und die Interessen der Kinder in den Mittelpunkt zu rücken. Häufiger Konfliktpunkt ist die Regelung des Umgangs zwischen Kind und einem Elternteil. Soweit außergerichtliche Regelungen zwischen den Eltern nicht möglich sind, wirkt der ASD auch beim familiengerichtlichen Verfahren mit, er unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen und bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte ein. Hier ist der ASD wichtiger Partner der Familienrichter.

Nachdem mit der Reform des Kindschaftsrechts zum 01.07.1998 inzwischen die gemeinsame elterliche Sorge auch nach der Scheidung der Regelfall ist, kommen im gerichtlichen Verfahren fast nur noch hoch konflikträchtige Konstellationen zur Verhandlung, entsprechend hoch ist auch der fachliche Anspruch an die Bezirkssozialpädagoginnen und Bezirkssozialpädagogen.

### **3.1.5 Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfen für junge Volljährige**

Unter „Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige“ werden Hilfen verstanden, die über den eigenen Beratungsansatz des ASD hinausgehen und die insbesondere pädagogische und therapeutische Leistungen umfassen. Formen von Hilfen zur Erziehung sind z.B. die sozialpädagogische Familienhilfe, die soziale Gruppenarbeit, die Vollzeitpflege oder die Heimerziehung. Diese Hilfen werden in der Regel an freie Träger der Jugendhilfe vergeben. Sie stellen – besonders bei einer Fremdunterbringung – einen starken Einschnitt in die Biographie eines Kindes oder Jugendlichen dar. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass die Entscheidung für eine Hilfe in einem fachlich nachvollziehbaren, standardisierten und qualitativ hochwertigen Verfahren erfolgt. Normiert sind die Hilfen zur Erziehung in den §§ 27 ff SGB VIII, die Eingliederungshilfe in §§ 35 a SGB VIII und die Hilfen für junge Volljährige in § 41 SGB VIII.

Für dieses Verfahren ist die zuständige ASD-Fachkraft verantwortlich. Sie entscheidet im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnostik über die notwendige und geeignete Hilfeform, wählt einen passenden Leistungserbringer aus, begleitet und steuert in regelmäßigen Hilfeplangesprächen unter Beteiligung der betroffenen Familie den Fortlauf der Hilfe.

Im § 36 SGB VIII sind Verfahrens- und fachlich-sozialpädagogische Standards der Hilfeplanung zusammengefasst und normiert. Er hat sich als zentrale Verfahrensvorschrift zur Einzelfallsteuerung erwiesen. Aus einer eingehenden Analyse der Lebenslage der Kinder bzw. der Jugendlichen und Eltern sowie ihren festgestellten Ressourcen und Defiziten wird gemeinsam mit ihnen der Bedarf an erzieherischer Hilfe ermittelt und die für sie geeignete Hilfe gesucht. Die Eltern und Kinder bzw. Jugendlichen sind an allen Planungsschritten und bei der Durchführung der Hilfe, von der Diagnostik bis zur Beendigung der Hilfe, zu beteiligen. Um ihnen diese Beteiligung zu ermöglichen, sind sie umfassend zu beraten. Zur Beteiligung gehört auch ihr Wunsch- und Wahlrecht.

Die Hilfeplanung einschließlich der Beratung und Beteiligung der Eltern, Kinder und Jugendlichen sowie die Begleitung und Überprüfung des Hilfeverlaufs ist Aufgabe der ASD-Fachkräfte. Ihnen obliegt die Fallsteuerung und –verantwortung. Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart wird im Zusammenwirken der Fachkräfte des Kollegialen Teams getroffen. Die Vorgesetzten sind im Rahmen ihrer Dienstaufsicht in die Entscheidung einbezogen.

Eine weitgehend standardisierte, aber auch den Besonderheiten des Einzelfalles entsprechende Dokumentation ist entwickelt. Derzeit wird an der Übertragung dieser Dokumentation in die neue Software der Bezirkssozialarbeit (PROSOZ) gearbeitet. Dabei werden auch weitere Verbesserungen, z. B. bessere Anpassung der Dokumentation an den Hilfe- und Arbeitsprozess, angestrebt.

Hilfeplanverfahren und Leistungserbringung erfolgen auf der Basis eines sog. sozialhilferechtlichen Dreieckverhältnisses. Die personensorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund haben gegenüber dem öffentlichen Träger einen Rechtsanspruch, wenn ein Bedarf gegeben ist. Zur Erfüllung des Anspruches bedient sich der öffentliche Träger der Leistung eines (in der Regel) freien Trägers. Sofern die Hilfe notwendig und geeignet ist, haben die Personensorgeberechtigten einen Anspruch auf Übernahme der Kosten. Das Wunsch- und Wahlrecht ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Der öffentliche Träger wiederum erhebt bei teilstationären und stationären Hilfen von den Eltern einen Kostenbeitrag, abhängig von deren wirtschaftlicher Situation.

### **3.1.6 Pflegekinderwesen**

Mit der Neuorganisation des ASD wurde der frühere Pflegekinderfachdienst in den ASD integriert. Hintergrund war die fachliche Erwägung, alle das Pflegekinderwesen betreffenden Aufgaben im Einzelfall in eine Hand zu geben. Neben der Zuständigkeit für die Durchführung des Hilfeplanverfahrens kommt dem ASD damit insbesondere auch die laufende Betreuung von Pflegefamilien zu. Der Mehraufwand wurde durch die Integration der Planstellen aus dem Pflegekinderdienst kompensiert.

Um dem Ausbau von Pflegeverhältnissen voran zu bringen und somit das in Nürnberg vergleichsweise nachrangige Verhältnis von Pflegefamilien zu Heimerziehung zu verbessern, hat das Jugendamt mit Beschluss des JHA vom 13.12.2007 ein Interessenbekundungsverfahren in die Wege geleitet mit dem Ziel, zukünftig freie Träger mit den nicht hoheitlichen Aufgaben des Pflegekinderwesens zu beauftragen. Hierzu zählen insbesondere die Akquise und Qualifizierung, Vermittlung und Betreuung der Pflegefamilien, während die Verantwortung für die Durchführung des Hilfeplanverfahrens und die Eignungsfeststellung beim ASD verbleiben. Das Jugendamt erwartet sich dadurch einen Ausbau des Pflegekinderwesens, da davon auszugehen ist, dass freie Träger einen größeren Kreis an potenziellen Pflegefamilien erreichen.

### **3.1.7 Wirtschaftliche Beratung, einschließlich Vermittlung von Spendenmitteln, sowie sonstige Hilfen (Beratung bei Behinderung, Krankheit, Alter, Wohnungsproblemen etc.)**

Der ASD berät Familien in wirtschaftlichen Notlagen über die Anspruchsvoraussetzungen diverser Sozialleistungen und vermittelt ggf. weiter an die zuständigen Leistungsträger. Die ARGE holt Stellungnahmen des ASD zu bestimmten Sachverhalten in Familien ein, z.B. zur Notwendigkeit eines Umzugs. Bei Energieschulden von nicht ALG II-Empfängern erstellt der ASD in Absprache mit der N-ERGIE einen Ratenplan, der von der N-ERGIE anerkannt wird.

In über 5.000 Fällen pro Jahr werden Zuwendungen aus diversen Spendentöpfen an bedürftige Familien vermittelt. Zum Beispiel verfügt der ASD über Mittel aus der jährlichen Spendenaktion der Nürnberger Nachrichten „Freude für Alle“ für außergewöhnlich akute Notlagen, die durch reguläre Sozialtransfers nicht zu beheben sind. Im Jahr 2007 wurden so 150 Familien mit insgesamt 20.000 Euro unterstützt.

### **3.1.8 Jugendgerichtshilfe**

Die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe (JGH) ist im SGB VIII und im Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt. Das Jugendamt hat demnach im Verfahren beim Jugendgericht mitzuwirken. Diese Aufgabe wird vom ASD wahrgenommen.

Jugendkriminalität und Jugendstrafrechtspflege waren in den letzten Monaten vermehrt Gegenstand der öffentlichen Diskussion. In Nürnberg hat zwar nicht die Zahl der Straftaten insgesamt zugenommen – diese Zahl war 2007 leicht rückläufig – Sorge bereitet aber die zunehmende Intensität von Gewaltdelikten junger Menschen. Dabei fällt der Zusammenhang von Gewalt mit Alkoholeinwirkung und die Form des Alkoholkonsums (Flateratesaufen) auf. (In Erinnerung gebracht sei hierzu der Polizeibericht zur Kinder- und Jugendkriminalität in Nürnberg in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 29. Mai 2008).

Die JGH richtet sich zum einen an den jungen Menschen und seine Eltern: *„Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen.“* (§ 52 SGB VIII), zum anderen an das Jugendgericht und andere Organe der Jugendstrafrechtspflege (Polizei, Staatsanwaltschaft, JVA's): *„Die Fachkräfte der JGH bringen die sozialpädagogischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. Sie sind im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen heranzuziehen und nehmen in der Regel an der Hauptverhandlung teil.“* (§38 JGG)

In Nürnberg ist die JGH an ca. 2.000 Jugendgerichtsverfahren im Jahr beteiligt.

Die Erziehung hat im Jugendstrafverfahren Vorrang vor Sühne und Strafe. Ziel ist eine künftig von Straftaten freie Lebensführung. Deswegen sieht das Jugendgerichtsgesetz vielfältige erzieherische Maßnahmen vor, z.B. Arbeitsweisungen, die Weisung, an Sozialen Trainingskursen oder einem Konflikttraining teilzunehmen, an Maßnahmen des Jugendamtes oder auch an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen aktiv mitzuwirken.

In Nürnberg wird die gute Zusammenarbeit zwischen Jugendgericht und Jugendhilfe und eine effektive Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe (JGH) durch zwei Organisationsmerkmale gefördert:

- Die Nürnberger Jugendrichter sind regional, nach Stadtgebieten, zuständig und nicht – wie sonst üblich – nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens. Die Richterinnen und Richter haben dadurch eine genauere Kenntnis der sozialen und räumlichen Gegebenheiten ihres Bezirks, als es für das Gesamtgebiet der Großstadt möglich wäre.
- Die Bezirke der Jugendrichter und die Bezirke der Sozialpädagogen mit dem Arbeitsschwerpunkt Jugendgerichtshilfe (JGH) sind aufeinander so abgestimmt, dass jeweils ein Richterbezirk eine bestimmte Zahl von JGH-Bezirken umfasst. Somit sind 4 bis max. 7 Sozialpädagogen mit dem Arbeitsschwerpunkt JGH in einem Richterbezirk tätig. Dies ermöglicht eine enge Kooperation zwischen Jugendhilfe und Jugendgericht.

### 3.2 Fallzahlen- und Ausgabenentwicklung

Die Fallzahlen im Bereich der Erzieherischen Hilfen § 27ff und der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII entwickelten sich wie folgt (Stichtag jeweils 31.12.):

#### Aufgabenentwicklung beim ASD<sup>1</sup>

	2003	2004	2005	2006	2007
<b>Einleitung von Hilfen nach §§ 27, 35a, 41</b>	<b>1.073</b>	<b>966</b>	<b>971</b>	<b>1.152</b>	<b>1.298</b>
<b>Hilfen nach §§ 27, 35a, 41 zum Stichtag 31.12.</b>	<b>1.618</b>	<b>1.517</b>	<b>1.440</b>	<b>1.539</b>	<b>1.682</b>
<b>Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren, § 50</b>	<b>919</b>	<b>864</b>	<b>883</b>	<b>808</b>	<b>840</b>
<b>Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren, sorgerechtsbeschränkende Maßnahmen</b>	<b>143</b>	<b>141</b>	<b>175</b>	<b>181</b>	<b>175</b>
<b>Kinderschutzfälle (Hinweise auf Kindeswohlgefährdung)</b>	<b>558</b>	<b>593</b>	<b>599</b>	<b>623</b>	<b>691</b>
<b>Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (Kinderschutzfälle, Selbstmelder, polizeilich Zugeführte, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)</b>	<b>253</b>	<b>246</b>	<b>260</b>	<b>250</b>	<b>307</b>
<b>Mitwirkung in Jugendgerichtsverfahren</b>	<b>2.092</b>	<b>2.091</b>	<b>2.047</b>	<b>2.088</b>	<b>2.055</b>

- Drastische Steigerungen ergeben sich bei den Kinderschutzfällen und den Inobhutnahmen sowie bei der Einleitung von Hilfen zur Erziehung. Hingegen sind die Zahlen bei der Mitwirkung im Familien und Jugendgerichtsverfahren leicht rückläufig bzw. stabil.
- Die Auswertung der Leistungsstatistik 2007 ergibt eine **Zunahme der Kernaufgaben** wie Inobhutnahmen, Einleitung von HzE, Hilfeplangesprächen und Mitwirkungen in Verfahren beim Familiengericht gegenüber 2006 um ca. 15 %. Dieser Trend setzte sich 2007 fort: im 2. Halbjahr 2007 stiegen die Gesamtleistungen des ASD gegenüber dem 1. Halbjahr 2007 um 7,5%.
- Gerade die **Steigerung** bei den **Hilfen zur Erziehung** im letzten Jahr um über 10 % bedeutet erheblich Mehraufwand in Folge intensiver Einleitung und Begleitung. Die Qualitätsansprüche an die Bezirkssozialpädagogen/innen bei der Hilfeplanung sind bundesweit durch Weiterentwicklung fachlicher Standards gestiegen, z.B. durch verbesserte Zielfindungsverfahren und die Entwicklung von Wirkungskontrollverfahren.

#### Zum 31.12.2007 liefen folgende Hilfen zur Erziehung:

Soziale Gruppenarbeit	90 Kinder
Erziehungsbeistandschaft	86 Kinder und Jugendliche
Sozialpädagogische Familienhilfe	205 Familien
Erziehung in Tagesgruppen	188 Kinder
Vollzeitpflege	159 Kinder und Jugendliche
Heimerziehung und betr. Wohnen	555 Kinder und Jugendliche
Hilfen für junge Volljährige	100 junge Erwachsene
Ambulante Eingliederungshilfen	ca. 300

<sup>1</sup> Quelle: Leistungsstatistik des ASD

Hinzu kommen sonstige Hilfen nach § 27 SGB VIII, Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuungen und nicht zuletzt die Fallverantwortung des Allgemeinen Sozialdienstes für Inobhutnahmen von ca. 300 Kindern und Jugendlichen von 0 bis 18 Jahren jährlich.

#### **Ausgabenentwicklung bei den Hilfen zur Erziehung in Mio €**

	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007<sup>1)</sup></b>
<b>Hilfen zur Erziehung</b>	<b>38,4</b>	<b>43,6</b>	<b>37,7</b>	<b>36,9</b>	<b>35,9</b>

1) vorl. Ist 2007

Dass trotz steigender Fallzahlen die Ausgaben seit 2005 bis 2007 stabil blieben, ist auf das Maßnahmenpaket zur Steuerung der Hilfen zur Erziehung aus dem Jahre 2004 zurück zu führen. Der Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung bleibt dabei unangetastet, jede Hilfe, die notwendig und geeignet ist, wird gewährt (vgl. JHA vom 27.05.2004 Maßnahmenkatalog HzE). Beispielsweise kann im Bereich der ambulanten Hilfen durch eine zeitliche Befristung ein wertvoller methodischer Ansatz erreicht werden, in dem sowohl den Klienten, als auch dem Leistungserbringer eine klare zeitlich definierte Zielsetzung vor Augen ist.

Aus dem **interkommunalen Vergleich** der Hilfen zur Erziehung ergeben sich Hinweise, dass in Nürnberg überdurchschnittlich viele stationäre Hilfen im Vergleich zu ambulanten Hilfen gewährt werden und dass Hilfen häufig kriseninduziert relativ spät eingeleitet werden, häufig erst bei Eskalationssituationen, die zu einer Inobhutnahme führen. Dem soll durch einem differenzierten Ausbau früher einsetzender ambulanter Hilfen entgegengewirkt werden. Ziel ist es, Familien früher Angebote zu machen und ggf. früher zu intervenieren, um dadurch Krisen zu vermeiden.

## **4 Zugangswege und Kooperationspartner**

Die Zugangswege zum ASD haben sich in den vergangenen Jahren ganz entscheidend verändert. Während der ASD früher jede/n Sozialhilfeempfänger/in besuchte, um zu beraten und Anträge zu begutachten, ist dieser Zugang durch die gesetzliche Änderung vom BSHG zum SGB II und XII weggefallen. Auch bei Scheidungen wurde früher in jedem Fall über die elterliche Sorge entschieden und hierfür der ASD eingeschaltet. Inzwischen ist die gemeinsame elterliche Sorge der Standardfall und die Mitwirkung des ASD im familiengerichtlichen Verfahren die Ausnahme. Aktuell sind daher **drei Zugangswege** zum ASD von Bedeutung:

### **4.1 Eigeninitiative**

Viele Bürgerinnen und Bürger wenden sich selbst an den ASD. Diese Erstkontakte sind häufig durch Probleme bei der Alltagsbewältigung, finanzielle Notlagen, durch erzieherische Probleme oder Trennungssituationen ausgelöst. Viele finden aufgrund von Hinweisen durch Kooperationspartner den Weg zum ASD: Insbesondere Kindertageseinrichtungen, Schulen, andere Beratungsstellen, die ARGE, Sozialamt, N-Ergie etc. weisen auf das Angebot des ASD hin.

### **4.2 Mitteilungen durch andere Stellen**

Daneben erhält der ASD vereinbarungsgemäß Mitteilungen der Polizei, wenn strafunmündige Kinder auffällig werden, sowie bei Vorfällen von häuslicher Gewalt, und der ASD nimmt dies zum Anlass, den betroffenen Familien Beratung anzubieten.

Das Familiengericht informiert den ASD über Scheidungsverfahren, in denen Kinder betroffen sind, auch wenn keine Sorgerechtsregelung beantragt ist, so dass auch diesen Eltern Beratung angeboten werden kann.

Beim ASD gehen zudem Mitteilungen/Meldungen über vermutete Kindeswohlgefährdungen von Privatpersonen, wie Nachbarn, Verwandten, Freunden, Vermietern, etc. ein.

### 4.3 Aufträge an den ASD

Jugendgericht und Familiengericht fordern den ASD zur Mitwirkung in den entsprechenden Verfahren auf. Neben diesen Hauptauftraggebern kommen noch in geringem Umfang Anfragen vom Einwohnermeldeamt, Vormundschaftsgericht, der Abteilung Amtsvormundschaft und Beistandschaft des Jugendamtes, Amtshilfeersuchen anderer Gemeinden hinzu, die Anlass für den ASD sind, auf Bürger und Bürgerinnen zuzugehen. Das Beratungsangebot des ASD wird jeweils über den aktuellen Anlass und Auftrag hinaus wahrgenommen. Neben der direkten Arbeit mit Eltern, Kindern und jungen Menschen ist die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Institutionen, Verbänden, anderen Behörden etc. also eine der zentralen Aufgaben des ASD.

Die Herstellung und Erhaltung von Kooperationsstrukturen sind eine ständige Aufgabe. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Netzwerk mit Träger der freien Jugendhilfe und ihre Einrichtungen, die in der Regel die Leistungserbringer von Hilfen zur Erziehung sind. Neben der Steuerung des Einzelfalls im Rahmen der Hilfen zur Erziehung kommt dem Allgemeinen Sozialdienst im Jugendamt außerdem eine zentrale Steuerungsaufgabe der Angebotssituation, wie sie die freien Träger der Jugendhilfe insgesamt bereitstellen, zu. In den Kollegialen Teams der Regionen werden Bedarfslücken oder ggf. auch Überkapazitäten rasch sichtbar und auf Leitungsebene aggregiert. Individuell beraten sich die freien Träger mit dem Allgemeinen Sozialdienst, strukturell münden die Erkenntnisse zu sich ändernden Bedarfslagen in eine jugendamtsinterne Steuerungsgruppe und schließlich in die **Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII**, die die Verwaltung des Jugendamtes mit den freien Trägern in Nürnberg eingerichtet hat.

Weitere wichtige Kooperationspartner sind:

- Kindertageseinrichtungen, Schulen, Berufsschulen,
- Arbeitsagentur, die ARGE – besonders U-25 – Sozialamt, Träger beruflicher Qualifizierung,
- Polizei, Jugendgericht, Familiengericht, Justizvollzugsanstalten, Bewährungshilfe, (Kooperationsprojekt Polizei – Jugendhilfe – Schule),
- Migrantenberatungsdienste,
- Erziehungsberatungsstellen,
- Kinder- und Jugendnotdienst, Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- Gesundheitsamt, Ärzte, Hebammen, Kliniken und ihre Sozialdienste, Suchtberatung,
- Träger und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie
- andere Sozialleistungsträger, z.B. Bezirk Mittelfranken.

Mit den meisten dieser Kooperationspartner bestehen Vereinbarungen über Wege und Regeln der Zusammenarbeit.

## 5 Neue inhaltliche Anforderungen an die Bezirkssozialarbeit

### 5.1 Armut und Erziehungssicherheit <sup>2</sup>

Etwa ein Viertel der Kinder in Nürnberg wächst in Armut oder armutsnah auf. Der Anteil der armen Haushalte mit Kindern steigt. Mehr als die Hälfte der 11.740 alleinerziehenden Mütter und Väter leben im Leistungsbezug SGB II/XII. Armut bedeutet nicht nur unzureichende materielle Versorgung, sie beeinflusst die gesamte Lebenslage und die Zukunftschancen von Familien und Kindern. Armut bewirkt soziale Ausgrenzung und damit auch die Rückbildung sozialer Ressourcen. Eine weitere Folge sind gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge mangelhafter Ernährung und Bewegungsmangel. Armut erschwert die Teilhabe an Bildung. Es entsteht Bildungsarmut und damit verringern sich die Chancen auf den Arbeitsmarkt. Somit zeichnet sich eine Reproduktion von Armut ab.

---

<sup>2</sup> Der gesellschaftliche Kontext der Armutsthematik wurde dargestellt in der Vorlage „**Kinderchancen**“: **Maßnahmen gegen Kinderarmut in Nürnberg - „Aktion Schultüte**“, **„Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen**“ sowie **„Gebührenübernahme Mittagsbetreuung**“ im JHA vom 25.10.2007.

Armut in Familien und Kinderarmut hat kein einheitliches Gesicht. Die Potentiale und der Umgang mit prekären Lebenssituationen ist unterschiedlich. Bei einem Teil der Eltern birgt Armut die Gefahr der Resignation und zunehmender Depressivität. Nach der Wahrnehmung der ASD-Fachkräfte nimmt die Zahl der Eltern mit psychischen Erkrankungen zu. Ein anderer Teil bekommt den täglichen Alltag nicht mehr geregelt und kann sich nicht mehr „hochraffen“. Sie leben planlos in-den-Tag-hinein und können eine gedeihliche Erziehung nicht mehr sicherstellen. Viele Kinder haben keine Anregung, keine Unterstützung und sitzen zu lang vor dem Fernseher.

Diese negativen Folgen von Armut sind freilich nicht zwangsläufig. Armut und fehlende Erziehungsfähigkeit oder „sozial schwach“ darf nicht gleichgesetzt werden. Es ist auch festzustellen, dass es vielen Eltern trotz schwieriger Lebensumstände mit großem Einsatz erfolgreich gelingt, diesen Gefahren entgegenzuwirken, die Benachteiligung zu kompensieren und im Interesse der Kinder ihre Bedürfnisse zurückstellen. Unzureichende Sozial- und Erziehungskompetenz gibt es hingegen auch bei Familien mit gutem Einkommen, aber ausreichend materielle Ressourcen erleichtern die Alltagsbewältigung.

Eine zentrale Stellung für die Zukunftschancen der Kinder kommt ihrer Bildung und damit den Kindertageseinrichtungen und der Schule zu. Arme Kinder erhalten weniger kognitive Förderung, haben schlechtere Noten und geringere Chancen auf höhere Bildungsabschlüsse. Auch diese negativen Folgen sind nicht zwangsläufig. Viele arme Kinder sind sehr gute Schüler.

Ein aktuelles Beispiel für die sich verschärfende Bedarfslage: Anfang 2008 wurde von einigen Nürnberger Grundschulen an den ASD mitgeteilt, dass Eltern trotz mehrfacher Kontaktaufnahme seitens der Schule nicht zur Anmeldung kamen. Auch dies gab es schon früher, die Zahl der Fälle nimmt aber zu. Die Schulverwaltung schätzt, dass sich die Zahl derer, die es nicht schaffen, das Kind rechtzeitig zum Termin anzumelden, auf fast 20% zubewegt.

## **5.2 „Kein Kind darf verloren gehen!“ Die Zugänge neu gestalten: Frühe Hilfen sind am wirkungsvollsten und verursachen die wenigsten Kosten**

Für gelingende soziale, schulische und berufliche Integration ist von ausschlaggebender Bedeutung, Familien mit Unterstützungsbedarf möglichst früh kennenzulernen und ihnen geeignete Angebote zu unterbreiten. Noch bedeutsamer ist dies, wenn es um die Vermeidung von Gefährdungslagen für Kinder geht.

**Für den Allgemeinen Sozialdienst sind daher drei Systeme bzw. Institutionen von besonderer Bedeutung, die aktuell konzeptionell weiterentwickelt werden:**

### **5.2.1 „Frühwarnsystem“ und „Frühe Hilfen“**

Die Dienste und Einrichtungen des Gesundheitswesens haben allen anderen voran Kontakt zu Familien mit kleinen oder noch ungeborenen Kindern. Es gilt daher, die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen noch verlässlicher und effektiver zu gestalten. Der Allgemeine Sozialdienst ist der zentrale Ansprech- und Kooperationspartner für die Akteure des Gesundheitswesens. Er konkretisiert Bedarfslagen, motiviert und unterstützt die Familien bei der Realisierung geeigneter Hilfen und begleitet, wo nötig, kontinuierlich.

Ein Frühwarnsystem bedeutet zweierlei:

- Einmal – im Sinne einer prozessualen Betrachtung - geht es darum, möglichst frühzeitig von Gefährdungs- und Risikotatbeständen zu erfahren, um intervenieren und Hilfen anbieten zu können.
- Zweitens bedeutet Frühwarnsystem – lebensbiografisch betrachtet – eine besondere Beobachtung und Begleitung der ersten Lebensmonate des Kindes, also des sensibelsten Lebensalters. Es genügt dabei nicht, die Gefährdungs- und Risikotatbestände frühzeitig zu erkennen, sondern es müssen auch geeignete frühe Hilfen bereitstehen, ggf. entwickelt und bedarfsgerecht eingesetzt werden. Das Frühwarnsystem und frühe Hilfen müssen am besten schon während der Schwangerschaft ansetzen, während der ASD auf Gefährdungstatbestände hingewiesen werden sollte. D.h. bei einem solchem Frühwarnsystem ist die Zusammenarbeit von Gynäkologen/innen, Geburtskliniken, Hebammen, Pädiater/innen zu organisieren.

Im Rahmen dieses Projektes, das die Verwaltung des Jugendamtes und des Gesundheitsamtes derzeit realisieren, soll die Aufgabenstellung des Allgemeinen Sozialdienstes weiter abgesichert werden. Ziel ist die verlässliche Kooperation mit den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, den Schulen, der Polizei und weiteren. In einer gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Gesundheitsausschusses wird das Projekt am 31.07.2008 ausführlich dargestellt.

### 5.2.2 Engere Vernetzung mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflege

Von besonderer Bedeutung ist die Zusammenarbeit mit den **Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege**, denn dort können frühzeitig viele Kinder und ihre Eltern erreicht werden. Den Erzieherinnen und Erziehern kommt eine besonders wichtige Funktion im frühzeitigen Erkennen von Entwicklungsdefiziten oder Spuren von Vernachlässigung und Misshandlung zu, ebenso wie im Erkennen von Problemlagen von (alleinerziehenden) Eltern – ein Umstand, dem der Gesetzgeber Rechnung getragen hat, indem er die Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendhilfe durch die Einführung des § 8 a SGB VIII normiert hat. Zentraler Kooperationspartner ist der Allgemeine Sozialdienst. Die konzeptionelle Zusammenarbeit ist dabei ständig weiter zu entwickeln und sich ändernden gesellschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen anzupassen.

Mit dem **§ 8a SGB VIII** sind die Kindertageseinrichtungen auch gesetzlich verpflichtet, einen besonderen Blick auf mögliche Kindeswohlgefährdungen zu richten. Grundsätzlich sollten alle Risiko- und gefährdeten Kinder möglichst frühzeitig in einer **Kinderkrippe** gefördert werden, begleitet von intensiver Elternarbeit (siehe dazu auch Planungen zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertageseinrichtungen, die Themenschwerpunkt der JHA-Sitzungen vom 05.07.2007 und 27.09.2007 waren). So lange ein bedarfsgerechtes Angebot an Krippenplätzen bzw. geeigneter Tagespflege nicht zur Verfügung steht, müssen Strukturen aufgebaut werden, die eine Förderung der Kinder ermöglichen (Krabbelstuben, Miniclubs, pädagogisch betreute Spielgruppen).

Über die **Kindergärten** werden in der Regel zwischen 90 und 100 % aller Kinder und ihrer Eltern erreicht, die diese pädagogische Einrichtung freiwillig in Anspruch nehmen. Um dieses Potenzial stärker als bisher zu nutzen, werden die Kindertageseinrichtungen zu **Orten für Familien und Familienzentren** weiterentwickelt.

Wichtig wäre, dass zukünftig ein/e ASD-Mitarbeiter/in für eine Kindertageseinrichtung als feste/r Ansprechpartner/in zur Verfügung steht, den Eltern bekannt gemacht wird (Mitwirkung bei Elternarbeit, z.B. bei Erziehungsfragen) und dass Beratungsgespräche in der Einrichtung geführt werden können. Außerdem sollte diese/r Ansprechpartner/in bei Fallbesprechungen von auffälligen Kindern einbezogen werden, um ggf. unmittelbar von sich aus oder über die Einrichtung mit der Familie Kontakt aufzunehmen (Hausbesuche). Kindertageseinrichtung, Familie und ASD vereinbaren ggf. einen Förderplan für das Kind und zur Unterstützung der Herkunftsfamilie.

### 5.2.3 Neue Wege in der Kooperation mit den Schulen, insb. Grundschulen

Lebensbiographisch betrachtet kommt als weiterem Zugang den Grundschulen zentrale Bedeutung zu. Für eine gute und nachhaltige schulische und soziale Integration und um Bedarfs- und Risikolagen frühzeitig zu erkennen, sind neue Kooperationsformen im Verhältnis Schule und Jugendhilfe zu suchen, die über die bisherigen Kooperationsmodelle hinausgehen.

Der ASD sollte in den **Grundschulen regelmäßig präsent** sein, um unverzüglich bei Vernachlässigungssymptomen und Gefährdungstatbeständen durch Lehrkräfte informiert werden zu können, um Eltern als Ansprechpartner und Beratungsinstanz in allen Erziehungsfragen bekannt und zugänglich zu sein und im Einzelfall gemeinsam mit den Lehrkräften und evtl. weiteren pädagogischen Fachkräften (aus Hort, Mittagsbetreuung, Schulsozialpädagogen) über Unterstützungs- und Fördermaßnahmen zu beraten und diese ggf. zu veranlassen.

Eine zeitnahe und direkter Zugang zu den Angeboten der Jugendhilfe ist die effizienteste Form der Unterstützung von Elternhaus und Schule. Aus diesem Grund erscheint eine regelmäßige Präsenz des ASD sinnvoll mit Sprechstunden für Schüler, Eltern, Lehrern und sonstigen Bezugspersonen (Hort, Mittagsbetreuung), regelmäßigem jour fixe mit Schulleitung etc., außerdem mit Anwesenheit bei Veranstaltungen, Lehrerkonferenzen etc. und nach Terminvereinbarungen auch in der Schule darüber hinaus.

Dabei wäre eine intensive Zusammenarbeit mit dem Hort (aber auch Mittagsbetreuung bzw. Ganztagesangeboten, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, wie z.B. Aktivspielplätze) und ggf. Erziehungsberatung und deren Einbeziehung im konkreten Fall sinnvoll.

Der zusätzliche zeitliche Anteil für den ASD ist abhängig von der Größe (Schüler/innenzahl, Klassen, weitere Einrichtungen wie Horte, Mittagsbetreuung, die einbezogen werden müssen) und der sozialen Situation (Indikatoren Sozialtransferempfänger, Betreuungsfälle ASD, HzE, Migrationshintergrund) der Schule. Grob geschätzt dürfte je nach Schule ein zusätzlicher Aufwand (ohne klassische Betreuungsarbeit des ASD) von fünf bis 20 Stunden pro Woche veranschlagt werden müssen. D.h. betrachtet man die klassische fallbezogene Arbeit des ASD für Kinder und Familien der jeweiligen Schule und die schulbezogenen Beratungs-, Unterstützungs- und Vernetzungsaufgaben, hätte dann nahezu jede Grundschule „ihre/n“ Sozialpädagogen/in. Durch die Verstetigung des Projekts „Neue Wege der Erziehungspartnerschaft: Die familienfreundliche Schule“ als Regelangebot des Jugendamtes im Rahmen des Bündnisses für Familie, können die ASD Mitarbeiter/innen jenseits der einzelfallbezogenen Beratungsangebote und Hilfen zur Erziehung auf eine Palette von Programmen und Angeboten zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit und -sicherheit zurückgreifen und einen gemeinsam von Lehrern, Eltern und Jugendhilfe gestalteten Lernort Schule entwickeln.

### **5.3 Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

Am 24.04.2008 hat der Bundestag dem Vorschlag des Rechtsausschusses folgend das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls mit den dort vorgeschlagenen Veränderungen einstimmig verabschiedet. Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 23.05.2008 auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet hat, ist mit dem Inkrafttreten für den 01.07.2008 zu rechnen.

Die Änderungen betreffen den § 1666 BGB und die Verfahrensvorschriften des FGG besonders in Kinderschutzsachen. Dadurch wird u. a. bewirkt:

- Die Anrufung des Familiengerichts (FamG) durch das Jugendamt wird erleichtert. Die durch das FamG zu treffenden Maßnahmen werden im § 1666 BGB konkretisiert und dadurch die Bandbreite der bereits bisher bestehenden Möglichkeiten verdeutlicht. Dazu gehören u. a. das Gebot, Leistungen der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen und das Gebot, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.
- Das Beschleunigungsgebot in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung wird konkretisiert. Der Erörterungstermin (Erziehungsgespräch beim FamG) soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das FamG hat dabei das Jugendamt/ASD anzuhören. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen möglich. Das FamG hat Entscheidungen in Kinderschutzverfahren, in denen von konkreten Maßnahmen abgesehen wird, in angemessenem Zeitabstand – in der Regel nach drei Monaten – zu überprüfen.

Die Eingriffsschwelle des FamG in die elterliche Sorge wird durch das neue Gesetz nicht gesenkt. Betont und konkretisiert wird die Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht für den Schutz von Kindern. Die Beschleunigung des Verfahrens und die dadurch gebotene rasche Feststellung zur Sachlage, Abgabe von Stellungnahmen und Wahrnehmung von Erörterungs- und Anhörungsterminen erfordern sowohl beim ASD als auch beim FamG weitergehende Kooperationsabsprachen. In welchem Umfang die künftige Rechtslage zusätzliche personelle Ressourcen erfordert, ist noch zu prüfen.

## 6 Personalausstattung und -entwicklung

### 6.1 Die „Kultur des Hinsehens“ muss Konsequenzen haben!

Wie unter Ziffer 3.2 beschrieben, wirkt sich die öffentliche Diskussion zum **Kinderschutz** und die wachsende Kultur des Hinsehens direkt auf die Arbeit des ASD aus. Die Mitteilungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen haben im letzten halben Jahr in allen Regionen erheblich zugenommen:

Bei den Kinderschutzfällen lässt sich 2007 mit 691 Fällen eine Steigerung von knapp **24 %** im Vergleich zum Jahr 2003 verzeichnen, bei den Inobhutnahmen 2007 mit 307 Fällen und bei der Einleitung von Hilfen zur Erziehung 2007 mit 1.298 Fällen eine Steigerung von insgesamt **21 %**. Dieser Trend setzt sich in den ersten Monaten des Jahres 2008 fort.

Diese Zunahme an Kinderschutzfällen ist einerseits erwünscht, zeigt sie doch, dass der Appell für eine Kultur des Hinschauens fruchtet, andererseits stellt dies eine massive Belastung bis zur Überlastung in fachlicher wie psychischer Hinsicht für die Bezirkssozialpädagoginnen und Bezirkssozialpädagogen dar; eine Beobachtung, die im Übrigen bundesweit gemacht wird. Dies ist um so verständlicher, wenn man berücksichtigt, dass es bundesweit zunehmend zu gerichtlichen Verfahren gegen Verantwortliche und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD kommt. Gleichzeitig haben sich die Bearbeitungsstandards (z.B. „Vier-Augen-Prinzip“) gerade in diesen Aufgabenfeldern deutlich erhöht, d.h. die Arbeit wurde qualitativ verbessert, wodurch auch entsprechend mehr Bearbeitungszeit benötigt wird.

Das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohl wird – wie skizziert - weitere Arbeitsbelastungen mit sich bringen.

Die gestiegene Arbeitsbelastung im Bereich Kinderschutz, Inobhutnahmen und Hilfen zur Erziehung wiederum führt dazu, dass die präventive Arbeit, d.h. die Beratung von Familien in erzieherischen Fragen im Vorfeld von Krisen, zu kurz kommt. Dadurch werden Familien zu spät, oft erst in akuten Krisen, beim Allgemeinen Sozialdienst bekannt, sodass intensivere Hilfen erforderlich sind, um der Situation zu begegnen.

Die oben aufgeführten konzeptionellen Weichenstellungen insbesondere

- für ein „Frühwarnsystem“ und „Frühe Hilfen“,
- die engere Vernetzung mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflege und
- die neuen Wege in der Kooperation mit den Schulen, insb. Grundschulen

sind die Antwort auf die veränderten Anforderungen; denn ohne neue Strukturen und konzeptionelle Neuausrichtungen kann man diesen nicht begegnen.

### 6.2 Aktuelle Personalsituation und Personalentwicklung beim ASD

Der ASD hat in den letzten Jahren viele Änderungen hinsichtlich Aufgabenprofil und Personalstand durchlaufen, wodurch die Vergleichbarkeit der Gesamtbelastung über die Jahre erschwert wird. Ein gravierender Einschnitt war der Übergang vom Bundessozialhilfegesetz zum SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende oder auch „Hartz IV“ genannt) zum 01.01.2005.

Damals gab der ASD mit den Leistungen, die übergingen, acht Planstellen an die ARGE ab, da dort die Beratungsarbeit für Leistungen im Bereich wirtschaftlicher Hilfen und beruflicher Integration stattfindet. Eine weitere Veränderung erfolgte im Rahmen der Neuorganisation des Geschäftsbereiches im Jahr 2007 mit der Abgabe aller Haushalte ohne Kinder an den Sozialpädagogischen Fachdienst im Sozialamt und der Übernahme der Betreuung und Fallverantwortung für Pflegekinder und -familien sowie der Übernahme aller Jugendhilfefälle aus der früheren Fachstelle für Wohnungslose.

Bundesweit ist das Thema Personalentwicklung in den Allgemeinen Sozialdiensten sehr aktuell. Dabei bezieht sich die Fragestellung zunächst auf drei wesentliche Punkte, nämlich

- die Bemessung des notwendigen Personalumfangs in Verbindung mit der Festlegung qualitativer Standards,
- die Qualifikation von Bezirkssozialpädagoginnen und –pädagogen als fortwährender Prozess in Verbindung mit Maßnahmen zur Erhaltung psychischer und gesundheitlicher Stabilität und
- die künftige Gewinnung von Personal im Spannungsfeld zwischen professionellem Anspruch und individueller Verantwortung einerseits und dem tariflichen Einkommen entsprechend dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst andererseits.

#### **Personal: Frauen- und Männeranteile**

Außer den Verwaltungskräften sind beim ASD ausschließlich Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen mit Fachhochschulstudium tätig.

Für die Bezirkssozialarbeit verfügt der ASD aktuell über 81 Planstellen, verteilt auf ca. 110 Beschäftigte, von denen einen hoher Anteil in Teilzeit aller Varianten tätig ist.

Der Frauenanteil liegt aktuell bei 83 %, nur 17 % der Bezirkssozialpädagogen sind männlich.

Die Verwaltung ist ausschließlich weiblich besetzt.

Von den Regionalleitungen waren im Rahmen der Organisationsreform 2007 sieben Stellen neu zu besetzen, das Ziel, den Frauenanteil an Leitungsstellen zu erhöhen, konnte erfolgreich umgesetzt werden, so dass nun 75 % Frauen und 25 % Männer in der Regionalleitungsebene vertreten sind, die beiden Abteilungsleitungen werden von einer Frau und einem Mann wahrgenommen.

Für Nürnberg stellt sich die Situation noch verschärft aufgrund der **Altersstruktur der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim ASD** dar.

Bis 2020 werden sukzessive ca. die Hälfte der heute beim ASD tätigen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen aus dem Dienst ausscheiden, überwiegend aber bereits bis 2012. Von den Dienststellen der Stadt Nürnberg, in denen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen beschäftigt sind, ist beim ASD das Durchschnittsalter am höchsten. Diese Situation erfordert zeitnah Maßnahmen, den Kompetenztransfer zu sichern und gleichzeitig gesundheitspräventive Angebote zu intensivieren.

Dringend geboten ist die Schaffung zusätzlicher **Praktikumsplätze** für Studierende, die Einrichtung von Trainee-Programmen und die Förderung vorhandener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich weiter qualifizieren wollen. Dabei sollen möglichst auch Mitarbeiter/innen mit Migrationshintergrund gewonnen werden.

Die beschriebene Erhöhung der Fallzahlen seit 2007 und die damit einhergehende Fallverdichtung je Mitarbeiterin und Mitarbeiter führt zu psychischen und physischen Belastungssituationen, die sich auch deutlich in einem Anstieg von Krankheitstagen nieder schlägt. Die Zahl der Fehltage stieg von ca. 100 pro Monat im Schnitt der letzten 2 Jahre auf ca. 160 pro Monat im letzten Quartal 2008.

Gleichzeitig ist die Einhaltung fachlicher Standards – die zur Absicherung und Entlastung beitragen sollen - zunehmend schwieriger zu realisieren. So kann etwa das „Vier-Augen-Prinzip“, bei Risikoeinschätzungen also zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in eine Familie zu entsenden und so eine differenzierte Analyse vornehmen zu können, nicht mehr durchgängig aufrecht erhalten werden.

**Inzwischen ist ein Zustand eingetreten, dass im ASD aufgrund steigender Belastungen die Qualität der Bezirkssozialarbeit zunehmend gefährdet ist.** Da der ASD laufend mit Gefährdungsfällen befasst ist, muss unbedingt vermieden werden, dass es aufgrund von Überlastungen zu fachlichen Fehleinschätzung von Kindeswohlgefährdungen kommt.

**Referat V und die Verwaltung des Jugendamtes haben darauf reagiert, vorstehende konzeptionelle Vorschläge entwickelt und wegen der nachgewiesenen Überlastung der Mitarbeiter/innen im Stellenplan 2009 30 Stellen ohne Deckung angemeldet, davon 15 zunächst befristet bis Dezember 2011. Parallel wird ein System zur Personalbemessung gemeinsam mit OrgA entwickelt.**

Außerdem wurde zur Verbesserung der Arbeitssituation zusammen mit AOK, Personalamt, dem Betriebsarzt, der Arbeitssicherheit und dem Personalrat ein **Arbeitskreis Gesundheit am Arbeitsplatz** ins Leben gerufen. Dadurch können aber nicht die Belastung verursachenden objektiven Rahmenbedingungen geändert werden.

Weitere Maßnahmen sind:

- **Ausbau von Fortbildung und speziellen Qualifikationsmaßnahmen**, insbesondere im Bereich des Kinderschutzes.
- Um kurz- und mittelfristige Erkrankungen ohne unzumutbare Mehrbelastungen für die Kolleginnen oder eine Unterbrechung von Beratungsleistungen zu überbrücken, hat die Verwaltung des Jugendamtes zudem die Schaffung von zwei Springerstellen beantragt.

### **6.3 Die Organisationsstruktur des ASD**

Die Abteilung B3-ASD umfasst 81 Planstellen Bezirkssozialarbeit (ohne Leitung und Verwaltung).

#### **Leistungsstruktur**

Heute ist der Allgemeine Sozialdienst als Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe im Bereich 3 „Soziale Dienste und erzieherische Hilfen“ des Jugendamtes angesiedelt und umfasst dort zwei Abteilungen.

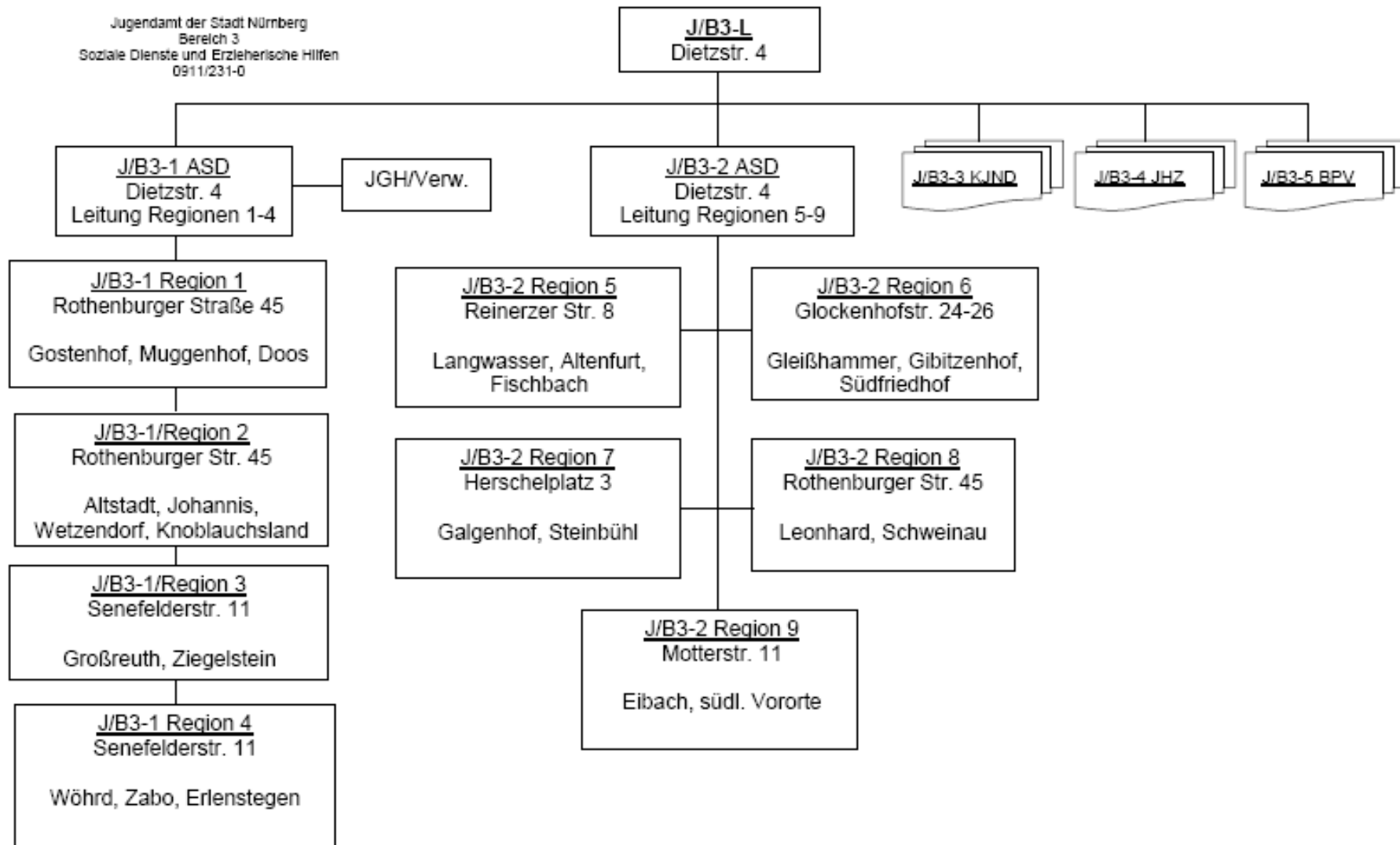
#### **Regionalstruktur**

Unterhalb der Abteilungsleitung gliedert sich der ASD in **9 Regionen**, deren Zuschnitt sich an den Bürgerversammlungsgebieten orientiert: So umfasst beispielsweise die Region 1 das Bürgerversammlungsgebiet 6 und die Stadtteile Gostenhof, Muggenhof und Doos, Dienstsitz dieser Region ist die Rothenburger Str. 45. Die Region 9 wird aus den Bürgerversammlungsgebieten 12, 17, und 18 gebildet, hat den Dienstsitz in der Motterstr. 11 und bezieht sich auf die südlichen Vororte von Gebersdorf bis Kornburg. Insgesamt sind die ASD-Regionen derzeit auf 6 Dienstsitze im Stadtgebiet verteilt, die Abteilungsleitung befindet sich in der Dietzstr. 4. Diese dezentrale Gliederung verfolgt die beiden Ziele: kurze Wege für Bürgerinnen, Bürger und Fachkräfte, wie auch Verankerung des ASD in den Stadtteilen.

Jede Region hat eine Leitung und eine Verwaltungskraft und setzt sich wiederum zusammen aus 2 bis 3 kollegialen Teams. Die **Teams** sind unterschiedlich groß, sie umfassen zwischen 4 und 8 Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen. Die Teams haben die Aufgaben der gegenseitigen kollegialen Beratung, des Zusammenwirkens von Fachkräften bei schwierigen Einzelfällen und der Selbstorganisation hinsichtlich Vertretungsregelungen u.ä. .

Die kleinste Einheit des ASD bildet ein **Arbeitsbezirk**, der ein genau definiertes Gebiet in einem Stadtteil umfasst. Die Sozialpädagogen/innen, die beim ASD beschäftigt sind, werden daher auch als Bezirkssozialpädagoginnen und Bezirkssozialpädagogen bezeichnet. Diese Bezirke sind je nach Bevölkerungsstruktur und Problembelastung sehr unterschiedlich groß, so gibt es z.B. in der Südstadt Bezirke, in denen nur 3.000 Einwohner leben, während ein anderer Bezirk, etwa in Erlengrün deutlich über 10.000 Einwohner umfassen kann. Für jede Wohnadresse in Nürnberg lässt sich eine eindeutige Zuständigkeit beim ASD benennen, es gibt keine weißen Flecken.

Über die Internetadresse [http://www.statistik.nuernberg.de/geoinf/ris/asd\\_su.htm](http://www.statistik.nuernberg.de/geoinf/ris/asd_su.htm) ist die gesuchte Zuständigkeit für Kooperationspartner und Bürger zu finden.



# Nürnberg

## Gebietseinteilungen

